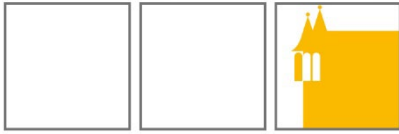


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 13 | Freitag, 5. April 2024

Am 01.04.2024 war die Hundesteuer 2024 fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist dem zuletzt zugestellten Bescheid zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlag – dieser beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages - umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Stadt Schwabach, 04.01.2024

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Durchtarifizierungs- und Tarifharmonisierungsverluste der Stadt Schwabach 2023

Es wird die Aufstellung über die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Schwabach fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem Jahr 2023, d.h. die Zahlungen zum Ausgleich der Durchtarifizierungs- und Tarifharmonisierungsverluste, zur nachträglichen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr.1370/2007 mitgeteilt.

Stadt Schwabach, 18.03.2024

Dr. Maximilian Hartl
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

Nachträgliche Veröffentlichung (§ 7 Abs. 1 VO 1370/2007)



Ausgleichsleistungen im Jahr 2023 Stadt Schwabach

Nr.	Verkehrsunternehmen, Betriebsort	Ausgleich	Linie(n)	Leistung/ Qualität	Tarif	Art des Verkehrs
1.	DB Regio AG, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	SPNV
2.	Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Regionalbuslinie
3.	Verkehrsaktiengesellschaft VAG	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Stadtverkehr Nürnberg
4.	Summe	0 €				

Anmerkung: Die ausgewiesenen Beträge enthalten mitunter Nachzahlungen oder Rückforderungen für zurückliegende Zeiträume.

Aufgestellt PWZ: *J. Schindler* Festgestellt: *Peter Jey* Sachlich richtig: *Frank Hof*

Nachträgliche Veröffentlichung (§ 7 Abs. 1 VO 1370/2007)



Ausgleichsleistungen im Jahr 2023 Stadt Ansbach

Nr.	Verkehrsunternehmen, Betriebsort	Ausgleich	Linie(n)	Leistung/ Qualität	Tarif	Art des Verkehrs
1.1	DB Regio AG, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	SPNV
1.2	Omnibusverkehr Franken GmbH, Nürnberg	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Regionalbuslinie
1.3	Verkehrsaktiengesellschaft VAG	0 €		Mehrfahrtenkarte	VGN-Tarif	Stadtverkehr Nürnberg
2.	DB Regio AG, Nürnberg	0 €	RB	Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Tarifharmonisierung (VE Lkr. Kitzingen)	VGN-Tarif	SPNV
3.	Summe	0 €				

Anmerkung: Die ausgewiesenen Beträge enthalten mitunter Nachzahlungen oder Rückforderungen für zurückliegende Zeiträume.

Aufgestellt PWZ: *J. Schindler* Festgestellt: *Peter Jey* Sachlich richtig: *Frank Hof*

Allgemeinverfügung Deutschlandticket

Allgemeinverfügung Deutschlandticket Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007(1) der Stadt Schwabach über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV

[Allgemeinverfügung Deutschlandticket](#)

[Anlage 1 - Tarifbestimmungen Deutschlandticket](#)

[Anlage 2 – Richtlinien Deutschlandticket](#)

[Anlage 3 – Ermittlung §45a PBefG](#)

[Anhang zu Anlage 1: Regelungen zur Berechtigungsprüfung](#)

Stadt Schwabach, 25.03.2024

Dr. Maximilian Hartl
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement

Die Stadtwerke Schwabach GmbH informieren

Die Stadtwerke Schwabach GmbH ändern zum 01.04.2024 ihre Preisblätter für den Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebnahme für die Bereiche Strom, Gas und Wasser.

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Schwabach, 27.03.2024

Stadtwerke Schwabach GmbH
René Lukas
Geschäftsführer

Anlagen

- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas
- Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser
- Preisblatt Fernwärme Stadtwerke Schwabach GmbH

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Gas gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederdruckanschlussverordnung NDAV Gas der Stadtwerke Schwabach GmbH

Gültig ab 01.04.2024

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % für die Lieferung und Versorgung mit Erdgas. Alle hiervon ausgenommenen Preise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

1. Baukostenzuschuss Gas

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2018.

Nach § 11 der Niederdruckanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

ZÄHLER	DURCHFLUSS	BKZ NETTO (EURO)	BKZ BRUTTO (EURO)
G 4	6 m³/h	551,12	655,83
G 6	10 m³/h	918,53	1.093,05
G 10	16 m³/h	1.469,65	1.748,88
G 16	25 m³/h	2.296,34	2.732,64
G 25	40 m³/h	3.674,14	4.372,23
G 40	65 m³/h	5.970,47	7.104,86
G 65	100 m³/h	9.185,35	10.930,57
G 100	160 m³/h	14.696,55	17.488,90
G 160	250 m³/h	22.963,36	27.326,40
G 250	400 m³/h	36.741,37	43.722,23
G 400	650 m³/h	59.704,73	71.048,63
G 650	1.000 m³/h	91.853,43	109.305,58

Im Fall, dass der Netzanschluss des Anschlussnehmers von mehreren Anschlussnutzern zur Entnahme von Gas genutzt wird, ist für die Bemessung des Baukostenzuschusses des Anschlussnehmers die Summe der aufgrund der für die Erfassung des Gasverbrauchs der Anschlussnutzer installierten Messeinrichtungen zu ermittelnden vorgehaltenen Leistungen maßgeblich.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegearbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.1.1 Grundpauschale bis 15 m	1.546,86	1.840,76
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	26,09	31,05
Tiefbau		
2.1.3 Grundpauschale bis 15 m	1.298,35	1.545,04
2.1.4 Pauschale je weiterer Meter	110,16	131,09
Sonstiges		
2.1.5 Erneute Anfahrt	730,04	868,75

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.2/2.1.4 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert und pauschal in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Anschlüsse an das Hochdrucknetz.

Sofem die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.5 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

2.3 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82	1.371,86

Die aufgeführte Position „**2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung**“, beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4 Bauseitige Errichtung des Leitunggrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln, wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	986,95	1.174,47
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	988,22	1.175,98

Die Position „**3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss**“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, Entfernen der Anbohrarmatur/Absperrung und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „**3.1.2 Montagegrube**“ beinhaltet die Öffnung, Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1 Montage der Messeinrichtungen:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	90,75	107,99
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	228,58	272,01

4.1.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position **„4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung“** wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	108,90 ¹	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75	107,99

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	86,39

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 23 NDAV

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 ¹	
Je Inkassogang	36,30 ¹	

5.4 Befundprüfung eines Gas-Zählers

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines Gas-Zählers	357,63	425,58

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Preisblatt Wärme

Gültig ab 01.04.2024

5. Sonstige Preise

5.1 Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFerwärmeV)

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 ¹	
Je Inkassogang	36,30 ¹	

5.2 Pauschale zur Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 Abs. 3 AVBFerwärmeV)

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Für Ein- und Zweifamilienhäuser	108,90	129,59
Für übrige Anlagen	181,50	215,99
Für Anlagen mit TÜV-Abnahme	254,10	302,38

5.3 Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFerwärmeV)

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Einstellen der Versorgung	72,60 ¹	
Wiederaufnahme der Versorgung	72,60	86,39

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

Verrechnungssätze für Änderungen an der Zähleranlage

Liste der Kosten (Pauschalbeträge) bei Umbauarbeiten an Strom-Messeinrichtungen

Gültig ab 01.04.2024

Umbau von	Umbau nach	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Eintarif-Wechselstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Eintarif-Wechselstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Eintarif-Drehstrom-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-mME-Zählung 0,4 kV	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung, 2 Energierichtungen	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählung, 2 Energierichtungen	141,00 €	167,79 €
Eintarif-Zählung 0,4 kV	Lastgang-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Zweitarif-mME-Zählungen 0,4 kV	Eintarif-mME-Zählungen 0,4 kV	105,00 €	124,95 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-mME-Zählung 0,4 kV	141,00 €	167,79 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV	Lastgang-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Eintarif-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	258,00 €	307,02 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	Zweitarif-Zählung 0,4 kV	268,00 €	316,54 €
Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	Lastgang-Zählung 0,4 kV	268,00 €	316,54 €
Lastgang-Zählung 0,4 kV	Zweitarif-Zählung 0,4 kV mit Wandler	268,00 €	316,54 €
Versetzung einer Zählereinrichtung auf Wunsch des Kunden		107,00 €	127,33 €
Ausbau einer Zähleranlage Tarifkunde 0,4 KV		105,00 €	124,95 €
Ausbau einer Zähleranlage SVK ohne Wandler 0,4 kV		141,00 €	167,79 €
Ausbau einer Zähleranlage SVK mit Wandler 0,4 kV		177,00 €	210,83 €
Verstärkung der Hauptsicherung (mit oder ohne BKZ-Erhebung)		107,00 €	127,33 €

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

Für Verrechnungssätze bei besonderen Leistungen fragen Sie bitte nach. Auf Anfrage erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach
 www.stadtwerke-schwabach.de



Abnahme von Einspeiseanlagen (PV)

Gültig ab 01.04.2024

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
0 – 30 KW	80,00	80,00
31 – 100 KW	191,00	227,29
101 – 200 KW	381,00	453,39
ab 201 KW	ein Angebot wird erstellt	
FRE für PV-Anlagen < 100 KW	625,00	743,75

Bei den genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die mit Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) genannten Preise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bisher zu Nettopreisen. Hinzu kommt die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer von derzeit 19 % für Anlagen > 30 KW. Anlagen < 30 KW werden mit 0% Steuer abgerechnet.

Stadtwerte Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach
www.stadtwerte-schwabach.de

- 1 -



Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Strom gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV Strom der Stadtwerke Schwabach GmbH

Gültig ab 01.04.2024

1. Baukostenzuschuss Strom

gemäß § 11 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333).

Nach § 11 Niederspannungsanschlussverordnung kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

Die ersten 30 kW des Anschlussnehmers in der Niederspannung bleiben ohne Berechnung.

Baukostenzuschüsse für höhere Sicherungsstufen sowie für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung und Mittelspannung sind zu erfragen.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Baukostenzuschuss (Alle Anschlussobjekte)

VORHALTELEISTUNG		BKZ NETTO (EURO)	BKZ BRUTTO (EURO)
22 kW	(Sicherungsstufe 3 x 35 A)	kein BKZ	0,00
30 kW	(Sicherungsstufe 3 x 50 A)	kein BKZ	0,00
39 kW	(Sicherungsstufe 3 x 63 A)	801,45	953,73
50 kW	(Sicherungsstufe 3 x 80 A)	1.781,00	2.119,39
62 kW	(Sicherungsstufe 3 x 100 A)	2.849,60	3.391,02
78 kW	(Sicherungsstufe 3 x 125 A)	4.274,40	5.086,54
100 kW	(Sicherungsstufe 3 x 160 A)	6.233,50	7.417,87
125 kW	(Sicherungsstufe 3 x 200 A)	8.459,75	10.067,10

HA-ABSICHERUNGEN GEMÄSS DIN 18015-1:2007-09

1 - 3	Wohneinheiten	50 A
4 - 5	Wohneinheiten	63 A
6 - 10	Wohneinheiten	80 A
11 - 17	Wohneinheiten	100 A
18 - 34	Wohneinheiten	125 A
35 - 100	Wohneinheiten	160 A

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach
 www.stadtwerke-schwabach.de

- 1 -



2. Netzanschlusskosten

2.1 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Leistung von bis zu 78 kW und einer maximalen Länge von 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.1.1 Grundpauschale bis 15 m	1.998,80	2.378,57
2.1.2 Pauschale je weiterer Meter	16,31	19,41
2.1.3 Vorverlegung	883,03	1.050,81
Tiefbau		
2.1.4 Grundpauschale bis 15 m	1.798,04	2.139,67
2.1.5 Pauschale je weiterer Meter	148,98	177,29
2.1.6 Vorverlegung	1.229,10	1.462,63
Sonstiges		
2.1.7 Erneute Anfahrt	659,66	785,00

Die Position „**2.1.1 Grundpauschale Leitungsverlegung**“ gilt für eine Leitungslänge von 15 Metern, gerechnet von Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.3 Vorverlegung Leitung**“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Leitungsverlegung vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.1.1 in Abzug gebracht.

Die Position „**2.1.4 Grundpauschale Tiefbau**“ gilt für eine Aufgrabung von 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „**2.1.6 Vorverlegung Tiefbau**“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Tiefbauleistungen vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.1.4 in Abzug gebracht.

Die Position „**2.1.2/2.1.5 Pauschale je weiterer Meter**“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 Metern (gerechnet ab Straßenmitte bis zur Gebäudeaußenwand) überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge. Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „**2.1.7 Erneute Anfahrt**“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleiters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofern die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „**2.1.7 Erneute Anfahrt**“ abgerechnet.

2.3 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82	1.371,86

Die aufgeführte Position „2.3.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Die Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.4 Bauseitige Errichtung des Leitungsgrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für eine Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung werden hier folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss Tiefbau	735,55	875,30
3.1.2 Montagegrube	598,85	712,63

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung/Kleinverteilerschrank und das Verschließen der Anschlussleitung und Hauptleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung/Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung/ Kleinverteilerschrank abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Standard-Netzanschluss (Punkt 2.1) berechnet.

Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1 Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV Inbetriebsetzung Strom-Netzanschluss und/oder einer elektrischen Anlage

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße G16	72,60	86,39
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung	440,96	524,74
4.1.3 Sekundärverdrahtung inkl. Material einer Wandlermessung	885,00	1.053,15

4.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.

Die Position „4.1.2. Expresszuschlag für vorgezogene Zählerersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählerersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

5. Sonstige Kosten

5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung je Dienstgang wird folgender Aufwand abgerechnet:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	72,60 ¹	
Wiederaufnahme der Versorgung	36,30	43,20

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung werden folgende Kosten für die erneute Anbringung der Plombe fällig:

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	86,39

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 23 NAV

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 ¹	
Je Inkassogang	36,30 ¹	
Ersatz von Hausanschluss-Sicherungen	72,60	86,39

5.4 Befundprüfung eines Drehstrom-Zählers

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines DS-Zählers	375,00	446,25

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

6. Baustromanschlusssäule erstellen

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
6.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen	942,41	1.121,47

Die Position „6.1.1 Baustromanschlusssäule erstellen“ beinhaltet das Setzen einer provisorischen Anschluss säule auf dem Privatgrundstück. Zusätzlich muss die Position unter 5. Standard-Bau-Provisorium bezogen werden.

7. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
35 A	269,00	320,11
50 A	306,00	364,14
63 A	342,00	406,98
80 A	378,00	449,82
100 A	415,00	493,85

Die Position „7. Stromanschluss für Standard-Bau-Provisorium“ beinhaltet den Auf- und Abbau (An- und Abklemmen der Zuleitung, Ein- und Ausbau des Stromzählers, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) mit einer Absicherung lt. Anfrage (siehe Tabelle).

Preisblatt Baukostenzuschuss, Netzanschluss und Inbetriebsetzung Wasser gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“ zu der AVBWasserV der Stadtwerke Schwabach GmbH

Gültig ab 01.04.2024

1. Baukostenzuschuss Wasser

gemäß § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).

Nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der Netzbetreiber ist außerdem berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch die nächsthöhere Zählerdimension eingebaut werden muss.

Alle nachfolgend genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7%. Die Bruttobeträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Ausgenommen ist hierbei Pkt. 2.4. „Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ mit der Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

ZÄHLER	WOHNEINHEITEN *	GEWERBLICHE NUTZUNG **	BKZ NETTO	BKZ BRUTTO
Q 3 = 4 m³/h	≤ 30 WE	1,11 l/s	1.874,00	2.005,18
Q 3 = 10 m³/h	≤ 200WE	2,78 l/s	4.686,00	5.014,02
Q 3 = 16 m³/h	≤ 600 WE	4,44 l/s	7.497,00	8.021,79
Q 3 = 26 m³/h		6,94 l/s	11.714,00	12.533,98
Q 3 = 63 m³/h		17,50 l/s	29.520,00	31.586,40
Q 3 = 100 m³/h		27,78 l/s	46.857,00	50.136,99
Q 3 = 250 m³/h		69,44 l/s	117.142,00	125.341,94

* Zählerauswahl gemäß W 406: 4.2 Bemessung der Wasserzähler als Hauptmessstelle für Wohngebäude - Tabelle 1. Bei der Bemessung wird vorausgesetzt, dass es sich um Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 handelt.

**Bei Objekten, die keine Wohngebäude sind, darf die Berechnung des Spitzendurchflusses nach DIN 1988-300 zur Bemessung der Wasserzähler herangezogen werden. Hierzu zählen Wasserzähler für Gewerbeeinheiten mit großen Wasserentnahmen und Einrichtungen, die durch die Ausstattungs- und Nutzungsmerkmale der Standard-Wohneinheiten gem. Definition aus W 406 nicht erfasst werden.

2. Netzanschlusskosten

2.1 Anbindung des Netzanschlusses an die bestehende Versorgungsleitung

Montieren des Absperrorgans (Absperrschieber, Anbohrschelle oder Druckenbohrventil) und des Hinweisschildes. Dies wird vom Netzbetreiber geliefert, eingebaut, unterhalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Kosten für das Absperrorgan einschließlich Zubehör und Montage werden beim erstmaligen Einbau und bei einer vom Anschlussnehmer gewünschten Verstärkung oder Änderung dem Anschlussnehmer berechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.1.1 Absperrorgan erstellen	1.331,23	1.424,42

Hinweis: Die Anschlussleitung jeden Querschnittes beginnend an dem Absperrorgan an der Wasserversorgungsleitung bis einschließlich des Wassermesserbügels sind Eigentum des Anschlussnehmers.

Stadtwerke Schwabach GmbH
 Ansbacher Straße 14 • 91126 Schwabach
 www.stadtwerke-schwabach.de



Die Position „2.1.1 Absperrorgan erstellen“ beinhaltet, das Setzen einer Absperrarmatur bis zu einer Größe von 2“ auf der Hauptleitung/Straßenlängsleitung und die Inbetriebnahme des Absperrorgans.

2.2 Pauschalbeträge für Tiefbauarbeiten und Verlegarbeiten eines Standard-Netzanschlusses

Die Pauschalpreise gelten für eine Anschlussleitung bis zu einem maximalen Außendurchmesser von 63 mm, und einer Länge von maximal 50 Metern. Bei Anschlussleitungen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardpauschalen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
2.2.1 Grundpauschale bis 15 m	2.380,29	2.546,91
2.2.2 Pauschale je weiterer Meter	53,88	57,65
2.2.3 Vorverlegung	396,94	424,72
Tiefbau		
2.2.4 Grundpauschale bis 15 m	5.237,42	5.604,04
2.2.5 Pauschale je weiterer Meter	430,70	460,85
2.2.6 Vorverlegung	1.600,11	1.712,12
Sonstiges		
2.2.7 erneute Anfahrt	775,86	830,17

Die Position „2.2.1 Grundpauschale Leitungsverlegung“ gilt für eine Leitungslänge von bis zu 15 Metern, ab dem Absperrorgan auf der Hauptleitung bis zum Wasserzähler, und beinhaltet die Kosten für die Verlegung der Versorgungsleitung eines Standard-Netzanschlusses innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.3 Vorverlegung Leitung“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Leitungsverlegung vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.2.1 in Abzug gebracht.

Die Position „2.2.4 Grundpauschale Tiefbau“ gilt für eine Aufgrabung von bis zu 15 Metern, sie beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung innerhalb und außerhalb des Privatgrundstückes.

Die Position „2.2.6 Vorverlegung Tiefbau“ gilt für die Erschließung von nicht bebauten Grundstücken/Gebieten. Es beinhaltet die Tiefbauleistungen vom Netzverknüpfungspunkt bis ca. 2 Meter auf das zu erschließende Grundstück. Bei Fertigstellung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke Schwabach GmbH wird diese Position automatisch von der Grundpauschale 2.2.4 in Abzug gebracht.

Die Position „2.2.2/2.2.5 Pauschale je weiterer Meter“ Leitungsbau/Tiefbau fällt an, wenn der Anschluss eine Länge von 15 m überschreitet, maximal jedoch bis 50 m Anschlusslänge.

Maßgeblich für die berechnete Mehrlänge ist das nach Herstellung des Netzanschlusses erfolgte Aufmaß (auf volle Meter aufgerundet).

Die Position „2.2.7 Erneute Anfahrt“ enthält die Mehraufwendung des ausführenden Dienstleisters bei einer wiederholten Anfahrt, die planmäßig oder außerplanmäßig stattfindet. Die planmäßige erneute Anfahrt wird berechnet, wenn bei der Bauausführung eine Teilverlegung der Netzanschlüsse stattfindet. Die außerplanmäßige Verrechnung der Position erneute Anfahrt fällt dann an, wenn Eigenleistungen nicht erbracht werden oder nicht nach geltenden Regeln der Technik ausgeführt wurden.

Nicht im Pauschalbetrag enthalten sind ein eventuell erforderlicher Bodenaustausch unterhalb der Grabensohle zur Sicherung der Bodenstandfestigkeit sowie der Einbau von Sondereinrichtungen (z.B. Schächte und Anschlusschränke).

Das Bodenrisiko trägt der Auftraggeber und bezeichnet unbekannte Boden- und Wasserverhältnisse (Bauschutt, altes Mauerwerk, etc.) auf seinem Grundstück. Die dabei entstehenden Mehrkosten werden in Rechnung gestellt.

2.3 Preise für andere Netzanschlüsse

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage oder Mehrlänge von den Standardanschlüssen abweichen, werden die Anschlusskosten individuell kalkuliert.

Sofem die Verlegung eines Standardnetzanschlusses auf Wunsch des Anschlussnehmers zeitlich gesplittet werden soll, wird die Position „2.2.7 Erneute Anfahrt“ abgerechnet.

2.4 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung	1.152,82	1.371,86

Die aufgeführte Position „2.4.1 Erstellen einer Mehrspartenhauseinführung“ beinhaltet die Kernlochbohrung in die Kelleraußenwand, die Montage der Hauseinführung und die Materialkosten.

Diese Position kann jedoch nur ausgeführt werden, wenn der Tiefbau laut Preisliste von der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Ausführung kommt.

Diese Position beschränkt sich auf Gebäude mit Keller, soweit eine technische Ausführbarkeit gegeben ist.

2.5 Bauseitige Errichtung des Leitunggrabens

Um im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach einen bauseitigen Tiefbau an den Versorgungsleitungen durchzuführen, ist ein zertifiziertes Tiefbauunternehmen zu beauftragen. Eine der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist hierbei notwendig:

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.	FNN – VDE Forum Netztechnik/Netzbetrieb- Verband deutscher Elektrotechnik	AGFW Arbeitsgemeinschaft Fernwärme	Gütezeichen RAL Kanalbau
Technische Regel GW 381	Technische Regel E VDE-AR-N 4220	Technische Regel AFGW-FW 600	Technische Regel RAL-GZ-961
Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Bauunternehmen im Leitungstiefbau - Mindestanforderungen	Mindestanforderung AK1, AK2 oder AK3
Aktuelle Zertifizierung des Tiefbauunternehmens erteilt durch eine zugelassene Prüfstelle			

Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3. Kosten für die Abtrennung eines Netzanschlusses

Für die Abtrennung eines Netzanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird der folgende Pauschalpreise verrechnet.

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss	1.022,40	1.093,97
Tiefbau		
3.1.2 Montagegrube	1.474,12	1.577,31

Die Position „3.1.1 Trennung bestehender Netzanschluss“ beinhaltet das Abtrennen des alten Netzanschlusses an der Hauptleitung, das Entfernen des Absperrorgans und Verschließen der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Die Position „3.1.2 Montagegrube“ beinhaltet die Öffnung und die Wiederherstellung der Aufgrabung und deren Oberflächen an der Hauptleitung/Straßenlängsleitung.

Aus Sicherheitsgründen werden Netzanschlüsse grundsätzlich an der Straßenlängsleitung abgetrennt.

Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten für einen Neuanschluss (Pos. 2.1 und 2.2) berechnet. Im Übrigen werden die Kosten für die Änderung eines Anschlusses individuell kalkuliert.

4. Montage- und Inbetriebsetzungskosten

4.1 Montage der Messeinrichtungen

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
4.1.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis Zählergröße Q3 = 16m³/h	72,60	77,68
4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung	228,58	272,01

4.1.1 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt i.d.R. ca. 4 bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Leitungsverlegung, inkl. Wiederherstellungsarbeiten und ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: *Baufertigstellung, vollständig eingegangene Antragsunterlagen und Zahlungseingang der erbrachten Bauleistung.*

Die Position „4.1.2 Expresszuschlag für vorgezogene Zählersetzung und Inbetriebsetzung“ wird beim Wunsch nach einer vorgezogenen Zählersetzung verrechnet. Bedingung ist die Erfüllung der unter 4.1.1 genannten Voraussetzungen. Die Ausführung erfolgt ca. 2 Wochen nach Beantragung.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Sonstige Kosten

5.1 Bei Unterbrechung oder Wiederherstellung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unterbrechung der Versorgung	108,90 ¹	
Wiederaufnahme der Versorgung	90,75	97,10

Die Positionen „Unterbrechung der Versorgung“ und „Wiederaufnahme der Versorgung“ werden pro Anfahrt und Dienstgang verrechnet.

5.2 Bei Plombenbeschädigung oder -entfernung

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Unberechtigte Plombenentfernung	72,60	77,68

Die Position „Unberechtigte Plombenentfernung“ wird bei Wiederanbringung der Verplombung fällig.

5.3 Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Je Mahnschreiben	2,00 ¹	
Je Inkassogang	36,30 ¹	

5.4 Hydrant

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Auf- und Abbau eines Hydrantenanschlusses	145,20	155,36

5.5 Befundprüfung eines Wasserzählers

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Befundprüfung eines Wasser-Zählers	312,82	334,72

¹ nicht steuerbar gemäß §1 Abs. 1 UStG, da kein Leistungsaustausch stattfindet.

6. Bauwasseranschluss

6.1 Bauwasserentnahme erstellen

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Leitungsverlegung		
6.1.1 Bauwasserentnahme erstellen	768,39	822,18

Die Position „6.1.1 Bauwasserentnahme erstellen“ beinhaltet die Erstellung einer Bauwasserentnahmestelle auf dem Privatgrund. Zusätzlich muss die Position 6.2 Standard- Bauwasserprovisorium bezogen werden.

6.2 Standard-Bauwasserprovisorium

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Standard Bauwasseranschluss „Bauwasserkasten“	303,90	325,17

Auf- und Abbau eines Standard Bauwasseranschluss „ Bauwasserkasten“ (An- und Abschließen der Verbindung zwischen der Bauwasserentnahmestelle und dem Bauwasserverteiler, inkl. Kleinarbeiten sowie An- und Abfahrt) bis zu einer Leistung von Max Q3=16 m³/h.

Die Bauwasserentnahme aus Hydrantenstandrohren ist im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke Schwabach nicht gestattet!

6.3 Standard Bauwasserzähler mit Systemtrenner

	PREIS NETTO (EURO)	PREIS BRUTTO (EURO)
Montage Standard Bauwasserzähler	72,60	77,68

Die Montage der Bauwassereinrichtung erfolgt in einen vorhandenen Zählerplatz um Bauwasser zu beziehen.

Darüberhinausgehende Mess- und Übertragungseinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.